

Stadt Uelzen

Stadt Uelzen * Herzogenplatz 2 * 29525 Uelzen / Postfach 2061 * 29510 Uelzen

Piratenpartei Niedersachsen
z. Hd. Herrn Matthias Stoll
Am Entenmoor 11
38518 Gifhorn

Dienstgebäude: Herzogenplatz 2
Straßenbau und Verkehr:

32.1
Auskunft erteilt: Herr Klau
Telefon: (0581) 0581/8006360
Zimmer: 328
eMail: Eckhard.Klau@stadt.uelzen.de
FAX: (0581) 0581/80076360
Ihr Zeichen:
Mein Zeichen: 32.1/4/203-Kl.
Datum: 21. 8. 2009

Sondernutzungen anlässlich der Bundestagswahlen am 27. 9. 2009

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Stoll,

aufgrund der §§ 32, 33 und 46 (1) Ziff. 8 und 9 der Straßenverkehrsordnung vom 16.11.1970 (BGBl. I S. 1565) i.V.m. § 3 (1) der Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 15.09.1982 sowie des Runderlasses des MW vom 19. 2. 2009 wird Ihnen für die Durchführung des Wahlkampfes aus Anlass der Bundestagswahlen am 27. 9. 2009 die Erlaubnis für folgende Sondernutzungen erteilt:

1. Aufstellen von Informationsständen und Stelltafeln ab **29. 8. 2009** am genehmigten Standort, Verteilung von Informationsmaterial, Kommunikation mit den Passanten parteipolitischer Art. Sofern Sie Informationsstände durchführen möchten, setzen Sie sich bitte wegen der Standortvergabe mit uns in Verbindung.
2. Die Lautsprecherwerbung wird zur Wahl zugelassen. Da diese Werbemöglichkeit in den vergangenen Wahlkämpfen keine Rolle mehr gespielt hat, wird auf die Übersendung des entsprechenden Runderlasses verzichtet. Sofern jedoch von **Lautsprecherwerbung** mit Fahrzeugen Gebrauch gemacht wird, bitten wir, die Stadt vorher telefonisch über den Termin und die Fahrtroute zu informieren.
3. Aufstellung von Stellschildern bzw. Plakatierung im öffentlichen Straßenraum ab 29. 8. 2009, **7.00 Uhr**. Die Großflächentafeln können, auf Grund der logistischen Planung der überregional arbeitenden Liederfirmen, bereits vor diesem Zeitpunkt an den genehmigten Standorten aufgestellt werden. Bei Einzelveranstaltungen dürfen Plakate bzw. Stellschilder nicht früher als acht Tage vor der Veranstaltung im öffentlichen Straßenraum angebracht werden. Es dürfen je Veranstaltung Ihrer Partei maximal 20 Plakate im Kernstadtgebiet angebracht werden. Am Tage nach der Veranstaltung ist die Plakatierung wieder zu entfernen. Die Werbemaßnahme ist telefonisch rechtzeitig bei der Stadt Uelzen anzumelden.

Im Interesse eines fairen Wahlkampfes und größtmöglicher Chancengleichheit wird dringend um die Einhaltung des am 23. 6. 2009 festgelegten Plakatierungsbeginnes gebeten.

4. Diese Erlaubnis ist befristet bis zum 27. 9. 2009. Sämtliche Wahlwerbung ist bis spätestens **1. Oktober 2009** vollständig aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen. Nach diesem Zeitpunkt noch vorgefundene Wahlwerbung wird von der Stadt Uelzen ersatzlos eingezogen. Die Kosten für die Entfernung nicht abgebauter Werbeplakate/Werbetafeln/Werbeträger sind von den jeweiligen Parteien zu tragen und werden dem Aufwand entsprechend in Rechnung gestellt.
5. Die Erlaubnis ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage.

Auflagen und Hinweise:

Die Sondernutzungen (Wahlwerbung an Informationsständen) dürfen in der Regel zwischen 8.00 und 18.00 Uhr ausgeübt werden; bei rechtzeitig fernmündlich anzumeldendem Bedarf (Ladenöffnungszeiten), auch län-

ger. Zusätzlich gewünschte Standgenehmigungen werden von der Stadt Uelzen kurzfristig fernmündlich erteilt.

Der Lieferantenverkehr in der Fußgängerzone darf durch den Umfang der Veranstaltung/des Informationsstandes nicht beeinträchtigt werden.

Nach den straßenrechtlichen Vorschriften (§ 17 NStrG) haben Sie Verunreinigungen der Straße, die durch die Sondernutzung hervorgerufen werden (z.B. weggeworfenes Wahlmaterial), unverzüglich zu beseitigen. Andernfalls müssen Verunreinigungen durch die Stadt Uelzen auf Ihre Kosten beseitigt werden. Für Papier und Abfälle sind an den Informationsständen geeignete Behältnisse in ausreichender Zahl aufzustellen. Nach Beendigung der Aktion müssen die aufgestellten Anlagen unverzüglich wieder beseitigt werden. Durch die Aufstellung von Hinweisschildern darf die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen (Fahrbahnen, Radwege, Gehwege) nicht behindert werden. Es muß somit der Sichtwinkel und ein Abstand von ca. > 50 cm von der Bordsteinkante und ca. > 25 cm vom Radweg eingehalten werden. Verkehrsschilder und zur Anbringung von Verkehrsschildern genutzte sonstige Masten (z.B. Laternenpfähle) dürfen zur Anbringung nicht genutzt werden. Eine Verdeckung der Verkehrsschilder ist unzulässig. Auch sonstige Informationstafeln (z.B. Verkehrsleittafeln) dürfen nicht zur Anbringung von Wahlwerbung benutzt werden. Das Befestigen an Brücken, Bäumen und Leitungsmasten ist nach § 49 NBauO verboten.

Das Bemalen oder Besprühen des Straßen- und Gehwegebelages ist grundsätzlich untersagt. Entgegen diesem Schreiben aufgebrachte Beschriftungen werden auf Kosten der verursachenden Partei entfernt.

An allen in der Regel olivgrün gestrichenen Straßenleuchten in der Innenstadt (Gebiet zwischen dem Hammersteinplatz und dem Bedienungsring der Ringstraße sowie zwischen dem Kreishaus und dem Sitz des Polizeikommissariats in der Lüneburger Straße) dürfen keine Plakatträger angebracht werden. Plakatständer (Dreieck- oder Doppelständer) an Straßenleuchten sind so aufzustellen, dass der Anstrich nicht beschädigt werden kann (Sicherung durch Schaumstoffpolsterungen oder ähnliche Materialien). An den sonstigen gestrichenen Straßenlaternen im übrigen Stadtbereich sollte das Anbringen von Plakaten nach Möglichkeit vermieden werden. Werden, aufgrund der guten Werbemöglichkeit (z.B. Ostring), dennoch Plakatierungen vorgenommen, so ist der Anstrich durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Plakatträger mit Schaumstoffpolsterungen, vor Beschädigungen zu schützen. Die Verwendung von Klebeband zur Befestigung von Plakaten an Straßenleuchten ist generell untersagt. Bei der sonstigen Anbringung von Plakaten an Straßenlaternen ist plastikummantelter Draht oder Band bzw. sind Plakatträger zu verwenden.

Aus Gründen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs ist Plakatwerbung im Bereich von Kreuzungen und Einmündungen, vor Fußgängerüberwegen und Bahnübergängen, unter Brücken und im Innenrand von Kurven grundsätzlich unzulässig.

Die Plakatwerbung darf nach Ort und Art der Anbringung sowie nach Form und Farbe der Plakate nicht zu Verwechslungen mit Verkehrszeichen und -einrichtungen Anlass geben und deren Wirkung beeinträchtigen.

Alle Kreisverkehrsanlagen im Stadtgebiet einschließlich der unmittelbaren Randbereiche (äußerer Ring) sind von Plakatierungen freizuhalten. In der Straße Johnsborg sowie in der Esterholzer Straße zwischen Ostring und den Kreisverkehrsanlagen dürfen keine Plakate an Bäumen und Baumpfählen angebracht werden.

Auf dem Herzogenplatz wird eine Plakatierung nicht zugelassen. Genutzt werden dürfen jedoch die Baumpfähle der äußeren Baumreihen in der Veerßer Straße und in der Schuhstraße im Bereich des Herzogenplatzes. Ebenfalls untersagt ist die Plakatwerbung auf dem gesamten Friedensreich-Hundertwasser-Platz. Am alten Rathaus dürfen Plakate und Spruchbänder nicht angebracht werden.

Die Plakate bzw. Stellschilder sind dauernd in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten. Stellschilder sind so zu befestigen, dass sie auch beim stärksten Windeinfall stehen bleiben. Beschädigte Plakate sind aus dem öffentlichen Straßenraum unverzüglich zu entfernen bzw. zu ersetzen. Der Boden darf durch das Aufstellen von Werbeträgern nicht beschädigt werden; insbesondere dürfen keine Löcher gegraben werden. Bei der Anbringung der Plakate ist darauf zu achten, dass Radfahrwege weder auf dem Boden noch im Lichtraumprofil eingeschränkt werden. Die den Parteien zur Verfügung gestellten Standorte für Großflächentafeln sind zu respektieren; das Überkleben oder Bemalen der Großflächentafeln ist grundsätzlich untersagt und kann auf Antrag der Geschädigten strafrechtlich verfolgt werden.

Eine Plakatierung außerhalb der geschlossenen Ortslage - also an der freien Straße (außerhalb der Ortsschilder) - ist untersagt. Bei der Benutzung privater Anlagen (z.B. Transformatorenhäuser, Einfriedungen, Mauern usw.) ist das Einverständnis der Eigentümer einzuholen.

Einzelgenehmigungen für besondere Veranstaltungen sind kurzfristig zu beantragen und werden im Bedarfsfall fernmündlich erteilt. Das Straßen überspannende Anbringen von Spruchbändern und Werbebannern ist gesondert zu beantragen.

In unmittelbarer Nähe von Wahllokalen sowohl auf den Grundstücken der Wahllokals selbst dürfen am Tag der Wahl keine Plakate angebracht werden.

Die von der Stadt Uelzen auf verkehrliche Unbedenklichkeit geprüften Standorte für Dreieckständer ergeben sich aus der beigefügten Auflistung. Unabhängig von der Auflistung ist jeder Standort bei der Aufstellung hinsichtlich etwaiger Sichtbehinderungen zu prüfen.

Der Veranstalter haftet für alle Schäden, die durch die Sondernutzung an der Straße oder deren Einrichtungen einschließlich der Verkehrszeichen oder der Verkehrseinrichtungen entstehen. Er haftet außerdem unter Verzicht auf einen etwaigen Rückgriff gegenüber der Stadt für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die einem Dritten durch die Sondernutzung entstehen. Die Informationsstände sind so aufzustellen, dass von ihnen keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung entstehen kann. Provozierendes Verhalten bei der Durchführung der Werbung hat grundsätzlich zu unterbleiben.

Sie handeln ordnungswidrig, wenn Sie den Rahmen der Erlaubnis verlassen und die gegebenen Auflagen nicht beachten. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Das Polizeikommissariat Uelzen und der Fachbereich Ordnungswesen der Stadt Uelzen sind von uns benachrichtigt worden. Die Erlaubnis bitten wir bei der Ausübung der Sondernutzung mitzuführen und auf Verlangen den Ordnungsbehörden vorzuweisen.

Zwangsmittel:

Sollten Sie unsere Auflagen nicht beachten, z.B. Plakate an Verkehrsschilder anbringen, so drohen wir Ihnen bereits jetzt die Ersatzvornahme an, d.h. wir werden die nicht den Auflagen entsprechend angebrachten Plakate auf Ihre Kosten abnehmen lassen (§ 8 Abs. 2 der Satzung der Stadt Uelzen über die Sondernutzung an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten i.V.m. § 70 des Nds. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 02.06.1982 in der z. Zt. gültigen Fassung und §§ 64, 65 und 66 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) vom 19. 1. 2005 (Nds. GVBl. Nr. 2, 2005, S 9).

Die Kosten richten sich nach der Menge der nicht ordnungsgemäß angebrachten Schilder; sie liegen bei ca. 25,00 Euro für die Abnahme eines Plakates. Die Kosten können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden. Wir machen darauf aufmerksam, dass die Ersatzvornahme nur angedroht, nicht aber vor Durchführung gesondert festgesetzt werden muss.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der Auflagen angeordnet. Die Befolgung der Auflagen einer ordnungsgemäßen Plakatierung liegt im öffentlichen Interesse, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs zu gewährleisten. Falschplakatierungen haben eine negative Vorbildfunktion und erwecken bei einer Duldung in der Bevölkerung den Anschein, dass den politischen Parteien Sonderrechte gewährt bzw. eingeräumt werden. Es kann daher nicht hingenommen werden, dass mit der Durchsetzung bis zum Abschluss eines möglichen Rechtsbehelfsverfahrens gewartet werden muss. Es wird darauf hingewiesen, dass Rechtsbehelfe gegen die Androhung und Festsetzung von Zwangsmitteln keine aufschiebende Wirkung haben (§ 64 Abs. 4 Nds. SOG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid ist die Klage zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Straße 16, 21337 Lüneburg, zu erheben.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag:

gez. Klau

(Klau)